

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Ziff. 2 der Tabelle I.B, in Anhang I des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- Ziff. 2 der Tabelle I.B, in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- Ziff. 105 der Tabelle B in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- festzustellen, dass Art. 20 Abs. 1 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates auf die Klägerin unanwendbar ist;
- festzustellen, dass Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates auf die Klägerin unanwendbar ist;
- festzustellen, dass die Nichtigerklärung von Ziff. 2 der Tabelle I.B in Anhang I des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates sowie von Ziff. 105 der Tabelle I.B in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates unmittelbare Wirkung hat;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt sie,
 - dass der Klägerin die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufnahme der Klägerin im Rahmen der angefochtenen Maßnahmen nicht erfüllt seien und dass es keine gesetzliche oder tatsächliche Grundlage für ihre Aufnahme gebe und/oder dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Frage begangen habe, ob diese Kriterien erfüllt gewesen seien;
 - dass der Rat die Klägerin auf der Grundlage unzureichender Beweise dafür aufgeführt habe, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien, und damit einen (weiteren) offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, da die Klägerin kein einziges der fünf Tatbestandsmerkmale des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 267/2012 für eine Aufnahme verwirkliche; auch habe der Rat keinen Nachweis für den gegenteiligen Schluss erbracht.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass die Aufnahme der Klägerin gegen deren Grundrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihr Recht, Handel zu treiben und ihre Geschäftstätigkeit auszuüben sowie auf die friedfertige Nutzung ihres Eigentums verstoße und/oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze.

3. Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass der Rat jedenfalls die Verfahrenserfordernisse verletzt habe,
 - a) die Klägerin individuell über ihre Aufnahme zu benachrichtigen, b) dafür angemessene und ausreichende Gründe anzuführen und c) die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven Rechtsschutz zu beachten.

Klage, eingereicht am 20. April 2012 — Spraylat/ECHA

(Rechtssache T-177/12)

(2012/C 174/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Spraylat GmbH (Aachen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Fischer)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die der Klägerin am 21. Februar 2012 bekannt gemachte Festsetzung eines Verwaltungsentgeltes seitens der Beklagten vom 21. Februar 2012 (Rechnung Nr. 10030371) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Fürsorglich beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung SME(2012)1445 vom 15. Februar 2012.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 340/2008⁽²⁾

Die Klägerin macht geltend, dass ausweislich beider Verordnungen der zulässige Geltungsgrund für die Erhebung des Verwaltungsentgeltes nach Art. 13 Abs. 4 Verordnung Nr. 340/2008 allein darin zu sehen sei, den Aufwand der ECHA für die Überprüfung der Registrierung in Bezug auf die Unternehmensgröße abzudecken, und dass dies bei einer Festsetzung des Verwaltungsentgeltes nach Maßgabe des Beschlusses des Verwaltungsrates der ECHA MB/D/29/2010 nicht beachtet werde. Unzulässig sei auch eine nach Unternehmensgröße gestaffelte Erhebung des Verwaltungsentgeltes, welche zur Folge habe, dass die großen Unternehmen den Aufwand, der für die Überprüfung der kleineren Unternehmen anfällt, mitzutragen haben.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz fordere, dass die Erhebung des Verwaltungsentgeltes seitens der Beklagten in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung der Beklagten zu stehen habe. Dies sei nach Auffassung der Klägerin — wenn man die Entgelthöhe von 20 700 Euro mit der tatsächlichen von der Beklagten erbrachten Verwaltungsleistung vergleiche — nicht der Fall.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz

Diesbezüglich führt die Klägerin aus, dass die Differenzierung der Höhe des Verwaltungsentgeltes nach der Unternehmensgröße auch eine unzulässige Ungleichbehandlung bewirke. Zudem verstoße die Beklagte durch die Umstellung ihrer Verwaltungspraxis gegen den Gleichheitssatz, indem sie die Klägerin mit anderen Registranten ungleich behandle, denen die Beklagte die Möglichkeit eingeräumt habe, auch nach Erhalt der Registrierungsnummer noch Korrekturen hinsichtlich der Unternehmensgröße vorzunehmen, um so die Erhebung des Verwaltungsentgeltes zu vermeiden.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Rechts auf gute Verwaltung

Obwohl die Beklagte realisiert habe, dass sich in der Registrierungspraxis die richtige Ermittlung der Unternehmensgröße als schwierig darstellt, habe sie — entgegen des Rechts auf gute Verwaltung — der Klägerin nicht die Möglichkeit eingeräumt, die Angaben unter Vermeidung des Verwaltungsentgeltes zu korrigieren.

5. Unzulässige Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Beklagte

Art. 13 Abs. 4 Verordnung Nr. 340/2008 ermächtige die Beklagte zur Erhebung eines Verwaltungsentgeltes, ohne dass in der Verordnung die Einzelheiten der Erhebung, insbesondere der Entgeltraumen, vorgegeben werden. Dies stellt nach Ansicht der Klägerin eine unzulässige Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Beklagte dar.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6)

Klage, eingereicht am 17. April 2012 — Khwanda/Rat

(Rechtssache T-178/12)

(2012/C 174/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mahran Khwanda (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: S. Jeffrey und S. Ashley, Solicitors, sowie D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— Ziff. 22 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2012/37/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 19, S. 33) für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;

— Ziff. 22 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung von Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 19, S. 6) für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;

— festzustellen, dass Art. 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Beschlusses 2011/782/GASP (¹) des Rates auf den Kläger unanwendbar sind;

— festzustellen, dass Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 (²) des Rates auf den Kläger unanwendbar sind;

— festzustellen, dass die Nichtigerklärung von Ziff. 22 des Anhangs des Beschlusses 2012/37/GASP des Rates und Ziff. 22 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 55/2012 des Rates unmittelbare Wirkung hat;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass

— die Tatbestandsvoraussetzungen für seine Aufnahme im Rahmen der angefochtenen Maßnahmen nicht erfüllt seien, da es keine gesetzliche oder tatsächliche Grundlage für seine Aufnahme gebe, und dass der Rat insofern einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe; zudem habe der Rat den Kläger auf der Grundlage unzureichender Beweismittel benannt;